

Satzung
des Rümpeler Sportverein von 1930 e.V.

Kopie -
Original lag vor
16.07.19
Datum
Unterschrift

§ 1

Name und Sitz

Filiale Ahrensburg
Michael Gerken
Pers-Nr. 11147

Der Verein führt den Namen Rümpeler Sportverein von 1930 e. V. Er wurde am 17. September 1963 neu gegründet. Er hat seinen Sitz in 23843 Rümpel, bei Bad Oldesloe.

Der Verein ist Mitglied des Kreis- und Landesverbandes und der Fachorganisationen, deren Sportarten von ihm betrieben werden. Er hat die Satzungen dieses Verbandes und seiner Fachorganisationen anerkannt.

§ 2

Vereinszweck

Der Rümpeler Sportverein ist eine Gemeinschaft, die sich der Pflege von Leibesübungen, die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und damit die Förderung deren Lebensfreude unter Beachtung kameradschaftlicher Grundsätze zur Aufgabe gemacht hat.

§ 3

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl. I Seite 1592). Etwaige Gewinne aus Vereinsveranstaltungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Haushaltsmitteln des Vereins. Die Erstattung entstandener Auslagen für Wahrnehmung der Vereinsinteressen ist bis zu einer vom Vorstand festzusetzenden Höchstgrenze möglich. Die Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich im Sinne der jeweiligen gültigen Abgabenordnung.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und den Vereinszweck fördern will.

Kopie -
Original lag vor

16.07.19
Datum

- 2 -

- 2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand. Entscheidet er Ablehnung des Aufnahmeantrages, entscheidet auf Antrag des Abgewiesenen die nächste planmäßige Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Die Aufnahme eines Mitgliedes darf nicht aus religiösen, rassischen, gesellschaftlichen oder parteipolitischen Gründen abgelehnt werden.
- 3) Der Verein besteht aus
1. Ehrenmitgliedern
 2. ordentlichen Mitgliedern
 3. jugendlichen Mitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen Mehrheit, auf Vorschlag des Vorstandes, solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die von ihm betriebenen Sportarten besondere Verdienste erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag, genießen aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind die aktiven und passiven Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen nicht das aktive und passive Wahlrecht, haben jedoch im übrigen alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Sie dürfen insbesondere dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vereinsfördernde Vorschläge machen. Sie dürfen in den Verein nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie alle Belange des Vereins nach Kräften fördern, die Vereinssatzung beachten und den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Folge leisten.
2. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig, sofern nicht nach dieser Satzung eine besondere Regelung getroffen ist. Beitragspflichtige Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu zahlen.

Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich mit Begründung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

3. Es besteht für alle Mitglieder des Vereins Versicherungsschutz im Rahmen des über den Landessportverband abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsvertrages. Darüber hinaus haftet der Verein nicht für Unfälle der Mitglieder oder Beschädigungen oder Verlust von deren Eigentum, der auf seinem Gelände passiert.

- 3 -

Kopie -
Original lag vor
16.7.19
[Signature]

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluß.

1. Austritt:

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand seinen Austritt erklären.

Die Austrittserklärung muß dem geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Quartals schriftlich vorliegen; anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Quartal.

Eine frühere Beendigung der Mitgliedschaft im Falle seines Wohnsitzwechsels oder in Härtefällen ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Bei Jugendlichen muß die schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten zum Austritt vorliegen.

2. Ausschluß:

Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhalten, im besonders grobem Maße gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen hat.

Vereinsmitglieder, die sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres ihren Beitragszahlungen nicht nachgekommen sind, werden einmal schriftlich an die Beitragsrückstände erinnert.

Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen, ohne daß die rückständigen Beiträge gezahlt wurden, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch rückständige Beitragszahlungen unterliegt keinen weiteren satzungsmäßigen Vorschriften.

Ein Ausschluß kann erfolgen, wenn sich das Mitglied außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat.


Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand: seine Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand schriftlich beantragen, daß die nächste planmäßige Mitgliederversammlung über den Ausschluß endgültig entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen.

Von dem Zeitpunkt an, in dem gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschließung läuft, darf es bis zur abschließenden Entscheidung keine ihm satzungsgemäß übertragenen Funktionen mehr ausüben. Für den Fall, daß das Mitglied Gegenstände des Vereins, insbesondere Urkunden und Kassen verwahrt, hat es diese Dinge unverzüglich dem Vorstand gegen Quittung abzuliefern.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte an dem Verein.

Kopie -
Original lag vor

16.7.19
Datum


Unterschrift

- 4 -

Seine Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstanden sind, sind zu erfüllen. Rechte aus der Vereinsmitgliedschaft sind nicht vererblich oder übertragbar.
Ein ausscheidendes Mitglied, welches mit Vereinsämtern betraut war, hat auf erfordern des Vorstandes unverzüglich über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Vorstand
3. die Mitgliederversammlung (General- und Hauptversammlung)
4. der Ehrenrat
5. der Festausschuß

- i. Der geschäftsführende Vorstand
der den Verein im Sinn § 26 BGB vertritt, besteht aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassensführer.


Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand arbeitet und entscheidet im Rahmen der Satzung und im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Seine Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

Die Sitzungen des Vorstandes sollten einmal im Monat stattfinden; mindestens aber einmal im Quartal.

- ii. Dem Vorstand gehören an:
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Kassensführer,
der Jugendwart, der zu bestätigen ist,
der Schriftführer.

- 5 -

16.7.19 
Datum

Der Vorstand hat die ihm jeweils übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Er berät den geschäftsführenden Vorstand auf dessen Erfordern in allen wichtigen Fragen des Vereinsgeschehens.

III. Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 15.03. eines jeden Jahres mit folgender Tagesordnung zusammen:

1. Vortrag des Jahresberichtes
2. Rechenschaftsberichte des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Wahl der Vereinsorgane
6. Verschiedenes.

IV. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Zu seinen Aufgaben gehört:

1. Die Schlichtung von Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern.
2. Die Abgabe von Stellungnahmen zu einer beantragten Ausschließung eines Mitgliedes, außer der Ausschluß erfolgt aufgrund von Zahlungsrückständen.
3. Die Untersuchung und Beurteilung von Vorwürfen über ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern.

V. Der Festausschuß besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen. Der Festausschuß wird in der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Festausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der den Festausschuß nach außen vertritt.

Der Festausschuß regelt sich wie folgt:

1. Die Sitzungen des Ausschusses finden im Vereinslokal oder dem Verein zustehenden Räumlichkeiten statt, sie sind nicht öffentlich. Die Sitzungstermine sind dem Vorstand zeitgerecht mitzuteilen, die Vorstandsmitglieder haben Anwesenheitsrecht.
2. Es ist ein Protokollbuch zu führen. Das Protokollbuch ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
3. Der Festausschuß gewährleistet die technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Durchführung von vereinseigenen Veranstaltungen.
4. Unmittelbar nach den Veranstaltungen erfolgt mit dem Kassenwart die Abrechnung.
5. Alle Einkäufe des Festausschusses sind Mittels Rechnungen/Quittungen zu belegen, außer es handelt sich um Bestände des Vorjahres, bzw. Veranstaltungen des laufenden Jahres.
6. Aufwandsentschädigungen werden, sofern erforderlich und notwendig, durch den Kassenwart beglichen.
7. Die Abrechnungen des Festausschusses können von den Kassenprüfern eingesehen und überprüft werden.
8. Der Festausschuß ist eine ständige Einrichtung des Vereins; es handelt sich ausschließlich um eine beratende und ausführende Funktion.

Kopie -
Original lag vor
16.07.19
Datum
Unterschrift

Es gilt folgende Geschäftsordnung:

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig.
- b) Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters.
- c) Beschlüsse sind im allgemeinen geltend, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefaßt werden. Die Abstimmung geschieht durch einfaches Erheben der Hand.
- d) Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
- e) Persönliche Angriffe, Unterbrechungen des Redners und jede andere Störung sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen können entweder durch Ordnungsruf oder durch Wortentzug geahndet werden.
- f) Über jede Versammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen. Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- g) Jede Sitzung oder Versammlung muß eine Tagesordnung haben.

Für den geschäftsführenden Vorstand, den Vorstand und den Ehrenrat gilt der dreijährige Wahlrhythmus.

Neben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) können etwa alle drei Monate Zusammenkünfte der Mitglieder stattfinden, bei denen jeweils anstehende Fragen des Vereinslebens geregelt werden.

VI. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der ordentlichen Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit stattfinden. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung können im Einzelfall die Aufgaben der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) übertragen werden.

VII. Zu der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.

§ 9

Vereinsjugend

Der Rümpeler Sportverein unterhält eine Jugendabteilung, die unter Anerkennung der jeweils gültigen Jugendordnung der Landessportjugend und der Kreis-Sportjugend ihr Vereinsleben nach eigener Jugendordnung gestaltet.

Alle Mitglieder bis zur Vollendung des 25. bzw. 18. Lebensjahres gehören der Vereinsjugend an. Sie wählen auf einer zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung die Jugendvertretung, deren Vorsitz der Jugendwart hat. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugendvertretung besteht aus dem Jugendwart, seinem Vertreter und je einem Vertreter der Fachsparten.

§ 10

Kassenführung

1. Der Verein führt eine Kasse. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind im Kassenbuch aufzuzeichnen. Alle Einnahmen und Ausgabenbelege sind in übersichtlicher Weise zu sammeln.
2. In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese zweimal im Jahr die Kasse und die dazugehörigen Aufzeichnungen und Belege zu prüfen. Über die Prüfungstermine entscheiden die Prüfer aus eigenem Ermessen. Bei der Kassenprüfung festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus; an seiner Stelle ist ein anderer Kassenprüfer neu in der Jahreshauptversammlung zu wählen.
3. Über die jeweilige Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung; das nähere regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand darf in Härtefällen die Stundung oder die Ermäßigung laufender Beitragszahlungen beschließen. Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen beschließen.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der jedoch in monatlich gleichen Teilbeträgen entrichtet werden kann.

§ 11

Satzungsänderungen und Auflösung

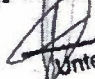
1. Änderungen dieser Satzung werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Ordnungen und Statuten gelten nicht als Satzungen im Sinne des § 25 BGB; sie können mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden, soweit es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

2. Auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder kann der Vorstand nach Maßgabe des § 8 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, in der über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden kann. Aus der Einladung zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muß deutlich ersichtlich sein, daß die Auflösung des Vereins beabsichtigt ist.

Kopie -
Original lag vor

16.7.19
Datum


Unterschrift

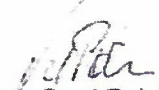
- 8 -

Die einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine Beschlußfähigkeit nicht zustande, so kann frühestens sechs Wochen nach dem Termin der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Richtlinien einberufen werden. Diese zweite außerordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn im Falle der Beschlußfähigkeit 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

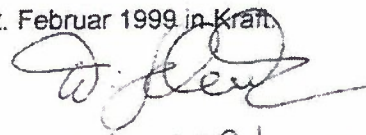
3. Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Rümpel für sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder haben nach Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 12

Diese Satzung tritt am 12. Februar 1999 in Kraft.


gez. Gerd Polchow

A. Voris


Schriftführer

- 9 -